

International Accounting News

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 3, März 2018

Auf einen Blick

Accounting for Cryptocurrency: Wie bilanziert man Bitcoins?..... 2

ED/2018/1: Vorschläge zur Änderung des IAS 8..... 6

Die Sichtweise der DPR zur Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Put-Optionen auf Non-Controlling Interests (NCI)..... 7

Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen 8

Beendigung des Projekts zu IFRS 8 und IAS 34 – Entscheidung aus der März-Sitzung des IASB 10

EFrag-Diskussionspapier „Eigenkapitalinstrumente: Wertminderung und Recycling“ .11

EU-Endorsement 13

IASB-Projektplan 14

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office..... 16

Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)..... 17

Bestellung und Abbestellung 18



Liebe Leserinnen und Leser,

Kryptowährungen sind in aller Munde, doch wie sind sie in IFRS-Abschlüssen zu erfassen? Dieser Frage widmet sich der Sonderbeitrag unserer Kollegen, die der globalen PwC-Arbeitsgruppe zur Bilanzierung von Kryptowährungen angehören.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen u. a. den Inhalt des kürzlich veröffentlichten Änderungsentwurfs zu IAS 8, der Erleichterungen bei der Änderung von Rechnungslegungsmethoden aufgrund von IFRS IC-Agenda-Entscheidungen vorsieht, vor und informieren Sie über eine von der DPR geäußerte Sichtweise zur Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Put-Optionen auf Non-Controlling Interests (NCI), die – bei abweichendem bisherigem Vorgehen – die Gefahr von Fehlerfeststellungen mit sich bringt.



Mit freundlichen Grüßen
Guido Fladt
Leiter des National Office
(Grundsatzabteilung HGB und IFRS)



Accounting for Cryptocurrency: Wie bilanziert man Bitcoins?

Kryptowährungen (auch als digitale oder virtuelle Währungen bezeichnet) sind derzeit in aller Munde. Die gewaltigen Kurssteigerungen von Bitcoin & Co. entfachten Ende 2017 eine enorme mediale Aufmerksamkeit und rückten das Thema in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Immer mehr Händler akzeptieren inzwischen Bitcoins als alternatives Zahlungsmittel. Auch Politik, Regulatoren und Steuerbehörden beschäftigen sich intensiv mit der Thematik. Doch wie werden Bitcoins eigentlich bilanziert? In diesem Beitrag widmen wir uns der Frage, wie Kryptowährungen in IFRS-Abschlüssen abgebildet werden können.

Kryptowährungen auf dem Vormarsch

Die außergewöhnlichen Kurssteigerungen im Verlauf des Jahres 2017 rückten Kryptowährungen - und insbesondere den Bitcoin - erstmals in das Blickfeld der breiten Öffentlichkeit. Im Januar 2017 notierte der Bitcoin mit einem Kurs von knapp unter € 1.000, auf seinem Höchststand im Dezember 2017 kletterte er auf fast € 17.000; eine Rendite von sagenhaften 1.664%. Zwar ist der Kurs seit Jahresbeginn 2018 durchaus stärkeren Schwankungen unterworfen und hat sich gegenwärtig im Vergleich zum Höchststand mehr als halbiert, das Handelsvolumen bewegt sich jedoch weiterhin auf konstantem Niveau.

Inzwischen bestehen mehr als 1.500 verschiedene Kryptowährungen, die insgesamt eine Marktkapitalisierung von ca. USD 400 Mrd. erreichen. Bitcoin stellt mit mehr als 40% Anteil an der gesamten Marktkapitalisierung die mit Abstand größte Kryptowährung dar, auf den Plätzen zwei und drei folgen Ethereum und Ripple mit etwa 16% bzw. 8%. Die zehn größten Kryptowährungen repräsentieren etwa 82% der gesamten Marktkapitalisierung (alle Daten Stand Mitte März 2018).

Vor allem Bitcoins werden auch im Zahlungsverkehr von immer mehr Händlern als alternatives Zahlungsmittel akzeptiert. Neben großen Unternehmen wie Microsoft, PayPal oder Expedia sind es vor allem auch kleinere Unternehmen, die solche digitalen Zahlungen mittlerweile zulassen. Im November 2017 konnte der Presse entnommen werden, dass sogar PwC Hongkong als erste Big Four-Gesellschaft Bitcoins als Zahlungsmittel für die Erbringung eines Beratungsauftrags akzeptiert hatte.

Kritische Stimmen mahnen auch vor möglichen negativen Auswirkungen der entfachten „Krypto-Manie“. Aufsichtsbehörden arbeiten weltweit daran, den bislang weitgehend unregulierten Markt einer gewissen regulatorischen Kontrolle zu unterwerfen. Die EU-Aufsichtsbehörden ESMA, EBA und EIOPA warnen ausdrücklich vor den Risiken, die mit einem Investment in Kryptowährungen verbunden sind. Insbesondere verweisen sie auf mangelnde Preistransparenz, extreme Volatilitäten und Blasenrisiko, teilweise irreführende Informationen und fehlende regulatorische Schutzmechanismen. Auch die BaFin warnt vor derzeit noch hohen Risiken für Verbraucher.

Wie funktionieren Kryptowährungen?

Die Funktionsweise einer Kryptowährung lässt sich stellvertretend am Beispiel des Bitcoin erklären. Vereinfacht dargestellt werden Zahlungen mit Bitcoins nach dem peer-to-peer-Prinzip abgewickelt, d. h. ohne Beteiligung von Intermediären. Die zugrundeliegende Funktionsweise basiert auf der Blockchain-Technologie; in der Blockchain werden alle getätigten Transaktionen unwiderruflich gespeichert. Die Blockchain mit allen in ihr enthaltenen Informationen ist dezentral auf allen Endgeräten

der Teilnehmer gespeichert und wird fortwährend aktualisiert. Um eine Transaktion zu initiieren, wird ein digitales Konto (sog. „wallet“) benötigt. Jeder Nutzer verfügt zudem über einen öffentlichen Schlüssel, der als Art „Kontonummer“ des digitalen Kontos verstanden werden kann, sowie über einen privaten Schlüssel, der für die Signatur der Transaktion notwendig ist. Neue Transaktionen werden in Blöcken an die bestehende Blockchain „angeheftet“. Dies geschieht mithilfe eines komplexen Validierungsprozesses, im Rahmen dessen die Transaktionen bestätigt und als Entlohnung im Gegenzug Bitcoins „geschaffen“ und an die Validierer verteilt werden (sog. „Mining“, also „Schürfen“ von Bitcoins). Je nach Kryptowährung kann die genaue Funktionsweise variieren.

Neben bestehenden Kryptowährungen wie Bitcoins wurden zuletzt immer mehr neue Kryptowährungen emittiert. Oft geschieht dies im Rahmen von sog. Initial Coin Offerings (ICO). Hierbei handelt es sich um eine noch weitgehend unregulierte Methode der Kapitalaufnahme, die zumeist von Unternehmen angewandt wird, deren Geschäftsmodell auf Kryptowährungen basiert. Dieses Geschäftsmodell wird i. d. R. in einem sog. „white paper“ beschrieben. Im Austausch gegen Zahlungsmittel oder andere Kryptowährungen erhält der Anleger einen Anteil der neu emittierten Kryptowährung. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung gehen u. U. auch bestimmte Rechte auf den Anleger über, z. B. hinsichtlich möglicher Rückforderungen des eingesetzten Kapitals.

Fazit:

Kryptowährungen erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Die zugrunde liegende Technologie weist zahlreiche Vorteile auf, etwa Kosten- und Geschwindigkeitsvorteile aufgrund eines geringeren Koordinationsaufwands, da keine Intermediäre notwendig sind. Auch Fälschungssicherheit und eine Unabhängigkeit von etablierten Finanzintermediären werden oft als Vorteil des Systems genannt. Die Evolution der Kryptowährungen ist jedoch noch in vollem Gange. Die meisten der derzeit verfügbaren Kryptowährungen werden sich mittel- und langfristig vermutlich nicht durchsetzen. Auch die auf Kryptowährungen basierenden Geschäftsmodelle sind nicht alle vollumfänglich werthaltig. Nicht ohne Grund weisen daher viele Aufsichts- und Finanzbehörden auf erhebliche Risiken hin.

Wie sind Kryptowährungen im IFRS-Normengefüge zu beurteilen?

In den IFRS bestehen bislang keine Vorgaben, wie Kryptowährungen zu bilanzieren sind. Auch von Seiten des IASB gibt es derzeit keine Verlautbarungen, anhand derer eine Bilanzierungspraxis abgeleitet werden könnte. Es muss daher eine Einordnung des Sachverhalts in das Normengefüge der IFRS vorgenommen werden. Allgemeingültige Aussagen durch Ableiten einer für alle Sachverhalte gleichlautenden Bilanzierungspraxis sind hierbei generell nicht möglich. Vielmehr muss stets eine Einzelfallbetrachtung erfolgen, die jeweils das konkrete Geschäftsmodell des bilanzierenden Unternehmens (z. B. Nutzung der Kryptowährung als Zahlungsmittel, Investment oder zu Handelszwecken) sowie die jeweiligen Eigenschaften und Besonderheiten der zu erfassenden Kryptowährung berücksichtigt.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zunächst wäre zu erwägen, Kryptowährungen als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente einzustufen. Diese wären gemäß IAS 32.11 den finanziellen Vermögenswerten zuzurechnen. **Zahlungsmittel** umfassen Barmittel und Sichteinlagen (IAS 7.6), dienen als Austauschmedium („medium of exchange“) und können bei einer Bank oder einem ähnlichen Finanzinstitut eingezahlt bzw. wieder abgehoben werden (IAS 32.AG3). Diese Kriterien scheinen im Hinblick auf

Kryptowährungen gegenwärtig nicht erfüllt zu sein. Aufgrund der zwar steigenden, jedoch (noch) vergleichsweise geringen Akzeptanz zur Nutzung von Kryptowährungen im allgemeinen Zahlungsverkehr scheidet eine Einstufung als Zahlungsmittel wohl eher aus. Auch stellen Kryptowährungen derzeit i. d. R. kein gesetzliches Zahlungsmittel bzw. Zentralbankgeld dar (gewisse Ausnahmen bilden etwa Japan und Venezuela).

Zahlungsmitteläquivalente sind gemäß IAS 7.6 kurzfristige hochliquide Finanzinvestitionen, die jederzeit in festgelegte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen. Aufgrund der (noch) stark ausgeprägten Kursschwankungen im Grunde aller Kryptowährungen erscheint es derzeit ebenso nicht sachgerecht, diese als Zahlungsmitteläquivalente einzustufen.

Finanzinstrumente

Auch eine Einstufung als **Finanzinstrument** scheidet aus Sicht der IFRS i. d. R. wohl aus. Gemäß IAS 32.11 ist ein Finanzinstrument ein Vertrag, der gleichzeitig bei der einen Vertragspartei zu einem finanziellen Vermögenswert und bei der anderen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt. Fraglich ist zunächst, ob überhaupt ein Vertrag vorliegt sowie wer die Gegenpartei ist. Zudem bedingt alleine das Halten einer Einheit Kryptowährung nicht das vertragliche Recht bzw. die vertragliche Verpflichtung zum Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten. Aufsichtsrechtlich wurden zumindest Bitcoins durch die BaFin als Finanzinstrumente in der Form von Rechnungseinheiten (§ 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 7 KWG) qualifiziert.

Sachanlagen und Investment Property

Unzweifelhaft sind Kryptowährungen nicht als **Sachanlagen** oder **Investment Property** zu klassifizieren. Kryptowährungen besitzen keine physische Form und stellen somit keine materiellen Vermögenswerte gemäß IAS 16.6 dar, die für Zwecke der Herstellung oder der Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen gehalten werden. Auch handelt es sich nicht um Grundstücke oder Gebäude im Anwendungsbereich des IAS 40.5.

Vorräte

Kryptowährungen könnten in den Anwendungsbereich des IAS 2 fallen und wären dann als **Vorräte** einzustufen. Gemäß IAS 2.6 handelt es sich bei Vorräten um Vermögenswerte, die (a) zum Verkauf im normalen Geschäftsgang gehalten werden, (b) die sich in der Herstellung für einen solchen Verkauf befinden, oder (c) die als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Herstellung oder der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht zu werden. Nach gegenwärtigem Diskussionsstand ist noch unklar, wie das Kriterium „zum Verkauf im normalen Geschäftsgang gehalten“ im Zusammenhang mit Kryptowährungen zu beurteilen ist. Denkbar wäre, zumindest bei Unternehmen, deren primäre Absicht der Handel mit Kryptowährungen ist, dieses Kriterium als erfüllt anzusehen. Obwohl Vorräte meist materielle Vermögenswerte umfassen, sind gemäß IAS 38.3 (a) auch immaterielle Vermögenswerte im Vorratsvermögen nach den Regelungen des IAS 2 zu bilanzieren.

Eine Bewertung der Vorräte würde dann grundsätzlich mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräußerungswert erfolgen (IAS 2.9). Es wäre zudem noch zu beurteilen, ob die befreiende Bewertungsvorschrift nach IAS 2.3 (b) greift, wonach Warenmakler/-händler („commodity broker-traders“), die ihre Vorräte mit kurzfristiger Gewinnerzielungsabsicht kaufen bzw. verkaufen, diese abweichend zur üblichen Methodik des IAS 2 mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewerten und Wertänderungen erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung erfassen können. An dieser Stelle wird deutlich, dass eine Berücksichtigung des konkreten Geschäftsmodells des jeweils bilanzierenden Unternehmens unerlässlich ist.

Immaterielle Vermögenswerte

Zu guter Letzt stellt sich die Frage, ob Kryptowährungen **immaterielle Vermögenswerte** gemäß IAS 38 darstellen können. Gemäß IAS 38.8 muss ein immaterieller Vermögenswert identifizierbar, nicht-monetär und ohne physische Substanz sein. Identifizierbarkeit i. S. d. IAS 38.12 sollte vorliegen, da die Kryptowährung vom Unternehmen durch Verkauf, Übertragung oder Tausch separiert werden kann, etwa durch Verkauf an einer Börse. Auch ist Kryptowährung, wie oben bereits erörtert, nicht-monetär sowie ohne physische Substanz. Zu prüfen sind zudem die allgemeinen Kriterien des Conceptual Frameworks, wonach es sich bei einem Vermögenswert um eine Ressource handelt, die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit beherrscht und von der ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzenzufluss erwartet wird. Dies sollte ebenso als erfüllt gelten, da sich ein Halter von Kryptowährung Zugang zum zukünftigen Nutzen verschaffen kann, etwa durch Verkauf oder Nutzung als Zahlungsmittel, und den Zugriff Dritter auf diesen Nutzen ausschließen kann (IAS 38.13). Somit spricht vieles dafür, dass Kryptowährung i. d. R. die Ansatzvoraussetzungen eines immateriellen Vermögenswerts erfüllen sollte. Unternehmen, die Kryptowährung nicht rein zu Handelszwecken halten, würden diese dann am ehesten anhand der Regelungen des IAS 38 bilanzieren.

Die erstmalige Bewertung von immateriellen Vermögenswerten erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Bei der Folgebewertung besteht gemäß IAS 38.72 ein Wahlrecht zum Ansatz des immateriellen Vermögenswerts zu fortgeführten Anschaffungskosten („cost model“) oder zum beizulegenden Zeitwert („revaluation model“). Bei Anwendung des „revaluation models“ sind positive Wertänderungen grundsätzlich ergebnisneutral im Eigenkapital, negative Wertänderungen hingegen erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen (IAS 38.85 f.). Anwendungsvoraussetzung ist zudem das Vorliegen eines aktiven Markts (IAS 38.75 ff.). Dieses Kriterium sollte für Kryptowährungen eingehend geprüft werden, insbesondere für kleine Kryptowährungen kann das Vorliegen eines aktiven Markts fraglich sein. In einem solchen Fall wäre die Kryptowährung dann zwingend zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.

Fazit:

Die IFRS sehen bislang keine konkreten Regelungen zur Bilanzierung von Kryptowährungen vor. Am ehesten scheinen Kryptowährungen die Kriterien eines immateriellen Vermögenswerts gemäß IAS 38 zu erfüllen. Bei Handelsabsicht kann u. U. auch eine Klassifizierung als Vorratsvermögen in Betracht kommen. Entscheidend ist eine Einzelfallbetrachtung, die das konkrete Geschäftsmodell des bilanzierenden Unternehmens sowie die spezifischen Eigenschaften der zu bilanzierenden Kryptowährung berücksichtigt. In jedem Fall sind ausführliche und aussagekräftige Anhangangaben zu machen, um den Adressaten entscheidungsnützliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Notwendigkeit einheitlicher Regelungen und Ausblick

Eine einheitliche bilanzielle Behandlung von Kryptowährung oder klare Guidance kann aus den derzeit geltenden IFRS nicht unmittelbar abgeleitet werden. Aus Adressatensicht wäre eine Bewertung von Kryptowährungen zum beizulegenden Zeitwert nebst stets erfolgswirksamer Erfassung der Wertänderungen wohl zu begrüßen. Bei einer Klassifizierung als immaterieller Vermögenswert und Anwendung des IAS 38 werden Wertänderungen jedoch teilweise erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst. Kryptowährungen, die ausschließlich als Zahlungsmittel vorgehalten werden, entsprechen zudem nicht intuitiv dem Charakter von immateriellen Vermögenswerten, die i. d. R. in den Kontext des Geschäftsmodells eingebettet sind.

Es ist daher kaum verwunderlich, dass derzeit „diversity in practice“ zu beobachten ist. Nur klare und passgenaue Regelungen können dazu führen, Rechtssicherheit bei den

Bilanzierenden herzustellen und „diversity in practice“ zu reduzieren. Dem IASB ist daher anzuraten, sich mit der Bilanzierung von Kryptowährung zeitnah zu beschäftigen und ein entsprechendes Projekt auf die Arbeitsagenda zu setzen. Bereits im Rahmen der Agenda Consultation 2015 wurde ein mögliches Research Project zu „digital currencies“ diskutiert, schlussendlich jedoch nicht initiiert. Denkbar wären kurzfristige Anpassungen der bestehenden Regelungen sowie ggf. längerfristige Initiativen zur Entwicklung eines eigenen Standards. In Südkorea etwa arbeitet man gegenwärtig an einem eigenen Bilanzierungsstandard für Kryptowährungen.

Im Ökosystem der Kryptowährungen gibt es zudem weitere Themenbereiche, deren bilanzielle Behandlung noch nicht abschließend geklärt ist. Dies betrifft etwa die Frage der bilanziellen Abbildung von ICO. Unternehmen, die Kryptowährungen im Rahmen eines ICO emittieren, erhalten im Gegenzug i. d. R. Zahlungsmittel in Form von Cash oder anderen Kryptowährungen. Spannend ist die Frage, wie die Gegenbuchung zu erfassen ist – als Eigen- oder Fremdkapital? Oder sind Umsätze gemäß IFRS 15 zu realisieren? Auch hier kommt es stark auf die konkrete Ausgestaltung der ausgegebenen Kryptowährung an und ob es konkrete Verpflichtungen gibt, denen sich das emittierende Unternehmen nicht entziehen kann.

PwC hat auf die bestehenden Unsicherheiten bei der Bilanzierung von Kryptowährung reagiert und Anfang 2018 eine globale Arbeitsgruppe zu dieser Thematik ins Leben gerufen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, praktische Anwendungshinweise zu entwickeln, um den bilanzierenden Unternehmen unterstützend zur Seite zu stehen.

Kontakt



Peter Flick
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Dr. Daniel Worret
Tel.: +49 69 9585-6917
daniel.worret@pwc.com

Die Autoren sind Mitglieder in der globalen PwC Crypto Accounting Working Group.

ED/2018/1: Vorschläge zur Änderung des IAS 8

Erleichterungen bei der rückwirkenden Anwendung geänderter Rechnungslegungsmethoden aufgrund von IFRS IC-Agenda-Entscheidungen

Änderungen von Rechnungslegungsmethoden sind nach IAS 8.14 nur zulässig, wenn dies „a) aufgrund eines IFRS erforderlich ist oder b) dazu führt, dass der Abschluss zuverlässige und relevantere Informationen über die Auswirkung von Geschäftsvorfällen, sonstigen Ereignissen oder Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder die Cashflows des Unternehmens vermittelt“.

Die Änderung hat – außer bei anderweitig bestehenden expliziten Übergangsvorschriften - retrospektiv zu erfolgen, es sei denn, die Anpassung von

Vergleichsinformationen für eine oder mehrere frühere Perioden ist undurchführbar (*impracticable*, s. IAS 8.50). Dabei sind an den Nachweis der Undurchführbarkeit hohe Hürden gestellt, d. h. die Anwendung dieser Vorschrift mit der Folge einer nur teilweise retrospektiven oder vollständig prospektiven Anwendung der geänderten Rechnungslegungsmethode, ist nur in Ausnahmefällen denkbar.

Der IASB hat nunmehr einen Entwurf mit Änderungen an IAS 8 (ED/2017/2) veröffentlicht, um Unternehmen künftig freiwillige Änderungen von Rechnungslegungsmethoden aufgrund von Agenda-Entscheidungen des IFRS IC zu erleichtern. Unter Agenda-Entscheidungen (auch sog. NIFRIC) werden Entscheidungen des IFRS IC über die Nichtaufnahme von Fragestellungen in sein Arbeitsprogramm verstanden. Diese Ablehnungsentscheidungen (auch als Non-IFRICs oder NIFRICs bezeichnet) werden regelmäßig im IFRIC Update veröffentlicht und enthalten zum Teil auch materielle Aussagen zur IFRS-Bilanzierung. Obwohl die Veröffentlichung der Entscheidungen nur zu Informationszwecken erfolgt und ihnen keine direkte Rechtswirkung zukommt, dürfen die Anwender nach Ansicht des IASB sowie unter anderem der ESMA diese Äußerungen nicht ignorieren und nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe von ihnen abweichen.

Sofern ein Unternehmen aufgrund einer veröffentlichten Agenda-Entscheidung dazu kommt, eine bislang angewandte Rechnungslegungsmethode zu ändern, schlägt der nunmehr veröffentlichte Änderungsentwurf vor, den Übergang auf die neue Rechnungslegungsmethode dahingehend zu erleichtern, dass diese nicht vollständig retrospektiv anzuwenden ist, sondern Kosten-Nutzen-Überlegungen mit einbezogen werden. Hiernach soll die neu angewandte Methode nur soweit retrospektiv angewendet werden, wie der Nutzen aus der retrospektiven Anwendung für die Abschlussadressaten die hierfür anfallenden Kosten übersteigt. Die vorgeschlagene Änderung gilt nur für aus Agenda-Entscheidungen resultierende freiwillige Änderungen von Rechnungslegungsmethoden, nicht jedoch für hieraus resultierende Änderungen von Schätzungen oder Fehlerkorrekturen.

Stellungnahmen zu ED/2018/1 werden bis zum 27. Juli erbeten. Ein geplanter verpflichtender Anwendungszeitpunkt liegt noch nicht vor.

Sie erreichen den Änderungsentwurf unter folgendem Link:

<http://www.ifrs.org/projects/work-plan/accounting-policy-changes/comment-letters-projects/ed-accounting-policy-changes/>

Die Sichtweise der DPR zur Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Put-Optionen auf Non-Controlling Interests (NCI)

Gefahr von Fehlerfeststellungen durch die geäußerte Auffassung der DPR zur Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Put-Optionen auf nicht-beherrschende Anteile (NCI)

Bei bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zum (potentiellen) Erwerb von Anteilen nicht beherrschender Anteilseigner (Put-Optionen auf NCI), ist gemäß IAS 32.23 eine Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts des Rückkaufbetrags anzusetzen. Ob diese Verbindlichkeit in der Folgebewertung ergebniswirksam oder –neutral zu erfassen ist, wird mangels konkreter Regelungen und unterschiedlicher Literaturmeinungen in der Praxis unterschiedlich ausgelegt.

Die DPR hat nun ihre Auffassung zu diesem Themenbereich geäußert. Danach hat die Folgebewertung dieser Verbindlichkeiten zwingend ergebniswirksam zu erfolgen, soweit der Erwerb der NCI bereits antizipiert wurde und folglich die NCI schon vor dem



eigentlichen Erwerb ausgebucht wurden. Das Entscheidende aus Sicht der DPR ist, dass den NCI somit in der Folge auch kein Ergebnis mehr zugewiesen wird. Begründet wird diese Einschätzung damit, dass - soweit die Änderung der Beteiligungsquote bereits abgebildet wurde - die Regelungen des IFRS 10 (ergebnisneutrale Erfassung von Änderungen bei der Beteiligungsquote eines Mutterunternehmens an einem Tochterunternehmen) nicht mehr einschlägig sind.

„Unsere Auffassung war schon immer, dass die Folgebewertung der Verbindlichkeit ergebniswirksam zu erfolgen hat. Dennoch bleibt festzuhalten, dass das IFRS IC dieses Thema bereits seit Längerem diskutiert, ohne zu einer endgültigen Lösung in Form einer Interpretation zu kommen. In der Praxis sind beide Vorgehensweisen, d. h. sowohl eine erfolgswirksame als auch eine erfolgsneutrale Folgebewertung der Verbindlichkeit, zu beobachten. Unternehmen, die bislang in dem o. g. Fall eine erfolgsneutrale Folgebewertung der Verbindlichkeit vorgenommen haben, riskieren nunmehr eine Fehlerfeststellung durch die DPR.“

Andreas Bödecker

Die DPR akzeptiert auch die sogenannte „Partial Recognition Method of NCI“. Bei dieser Methode werden – trotz Ausbuchung der NCI an jedem Bilanzstichtag – unterjährig weiterhin NCI gezeigt, d. h. den NCI werden weiterhin Ergebnisanteile zugeordnet. In diesem Fall kann die Folgebewertung der Verbindlichkeit im Eigenkapital gezeigt werden, da die Auswirkung der weiterhin bestehenden NCI auf die Ertragslage dargestellt wird. Voraussetzung für diese Methode ist, dass die NCI auch bei wirtschaftlicher Betrachtung als Eigentümer der Anteile anzusehen sind. Dies ist der Fall wenn die mit dem Eigentum an den Anteilen verbundenen Chancen und Risiken noch nicht bereits auf den potentiellen Erwerber übergegangen sind.

Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen

Es ist soweit: Die neuen Standards IFRS 9 und IFRS 15 sind in Abschlüssen, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen, verpflichtend anzuwenden und für die Umsetzung von IFRS 16 bleiben nur noch wenige Monate Zeit. Wir konzentrieren uns auf das Wesentliche und analysieren für Sie monatlich je einen Aspekt der neuen Standards.

IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Liegt eine Kreditzusage vor?

Kreditzusagen („*loan commitments*“) sind feste Zusagen bzw. Verpflichtungen zur künftigen Auszahlung eines Kredits zu vorab festgelegten Konditionen (Menge, Preis und Zeit), die den Kreditgeber einem Kreditausfallrisiko aussetzen. Soweit Kreditzusagen nicht zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im Periodenergebnis bilanziert werden, unterliegen sie den Wertminderungsvorschriften von IFRS 9.

Industrieunternehmen schließen häufig Verträge über die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen mit einem Zahlungsziel ab. Diese Verträge sind regelmäßig rechtlich bindende Zusagen des Lieferanten, nicht-finanzielle Vermögenswerte zu liefern und gleichzeitig für die Periode des Zahlungsziels einen Kredit zu vorher festgelegten Konditionen zu gewähren.

Ein solcher Vertrag ist jedoch keine Kreditzusage im Sinne von IFRS 9, da er sich auf die Lieferung nicht-finanzieller Vermögenswerte bezieht und keine Zusage zur Gewährung eines Darlehens darstellt (d. h. es handelt sich nicht um die Zusage zur Lieferung eines

finanziellen Vermögenswerts in Form eines Darlehens). Die Rechte und Pflichten aus Verträgen über die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen sind aus IFRS 9 ausdrücklich ausgenommen. Die Wertminderungsregeln von IFRS 9 sind daher auf solche Verträge nicht anzuwenden. Davon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung, ggf. eine Rückstellung für belastende Verträge nach IAS 37 zu bilden.

Fazit:

Die Zusage zur Lieferung von nicht-finanziellen Gütern oder Dienstleistungen auf Ziel stellt – anders als die Zusage zur Gewährung eines Darlehens – keine Kreditzusage im Sinne von IFRS 9 dar. Die Wertminderungsregeln des IFRS 9 sind auf derartige Verträge nicht anwendbar.

IFRS 15 „Umsatzerlöse“: Kundenbindungsprogramme

Unternehmen wie bspw. Einzelhändler oder Fluglinien bieten ihren Kunden im Zuge von Umsatzgeschäften häufig Kaufanreize in Form von kostenloser Ware, Gutscheinen oder Treuepunkten an und damit die Möglichkeit weitere Güter/Dienstleistungen in der Zukunft zu erwerben bzw. zu erhalten. Fraglich ist, ob dieses Recht ein wesentliches Recht i.S.v. IFRS 15 darstellt und daher als separate Leistungsverpflichtung zu bilanzieren ist.

Falls die Option auf weitere Güter/Dienstleistungen einem Kunden ein wesentliches Recht einräumt, das heißt er diese zu einem Preis unterhalb des Einzelveräußerungspreises (EVP) erwerben kann, erhält der Kunde durch den Vertrag zwei Dinge: die Ware oder Dienstleistung, die ursprünglich gekauft wurde, und das Recht auf eine kostenlose oder vergünstigte Ware oder Dienstleistung in der Zukunft - und bezahlt dafür effektiv im Voraus. Daher ist dieses vertraglich erworbene wesentliche Recht als separate Leistungsverpflichtung zu bilanzieren. Im Gegensatz dazu ist eine Option, zusätzliche Güter oder Dienstleistungen zu Einzelveräußerungspreisen zu erwerben, lediglich ein Marketingangebot und stellt kein wesentliches Recht dar. Nach IFRS 15.B42 ist der Transaktionspreis auf Grundlage der relativen Einzelveräußerungspreise auf die Leistungsverpflichtungen und daher auch auf das wesentliche Recht aufzuteilen. Ist der Einzelveräußerungspreis nicht direkt beobachtbar, hat das Unternehmen diesen Preis zu schätzen und berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit der Ausübung der Option sowie jegliche Preisnachlässe, die der Kunde dadurch erhalten könnte.

Beispiel

Ein Kaufhaus (Prinzipal) bietet seinen Kunden ein Treueprogramm an. Für jeden umgesetzten Euro erhält der Kunde einen Treuepunkt, wobei jeder Punkt einen Wert von 0,10 EUR (EVP) hat und bei einem weiteren Erwerb innerhalb von zwei Jahren eingelöst werden kann. Ende X1 erwirbt ein Kunde einen Pullover für 100 EUR (EVP) und erhält 100 Treuepunkte. Das Kaufhaus geht davon aus, dass die Treuepunkte je zur Hälfte in X2 und X3 verwendet werden. In X2 verwendet der Kunde 50 Treuepunkte. Wie ist dieser Sachverhalt in X1 und X2 zu bilanzieren?

X1: Das Kaufhaus verteilt zunächst den Transaktionspreis von 100 EUR auf den Verkauf des Pullovers und auf die gewährten Treuepunkte:

Pullover	$(100 \text{ EUR} \times (100 \text{ EUR} / 110 \text{ EUR}))$	=	90,91 EUR
Treuepunkte	$(100 \text{ EUR} \times (10 \text{ EUR} / 110 \text{ EUR}))$	=	9,09 EUR
Gesamttransaktionspreis		=	100,00 EUR

Nach Allokation des Transaktionspreises auf die zwei Leistungsverpflichtungen erfasst das Kaufhaus in X1 Umsatz i. H. v. 90,91 EUR für den Verkauf des Pullovers und eine Vertragsverbindlichkeit i. H. v. 9,09 EUR für die gewährten Treuepunkte. In X2 werden gemäß der verwendeten Punkte Umsatzerlöse i. H. v. 4,55 EUR realisiert und die Vertragsverbindlichkeit entsprechend reduziert.

Fazit:

Geschäfte, die innerhalb eines Kundenbindungsprogramms ein wesentliches Recht gewähren, stellen nach IFRS 15 Mehrkomponentenverträge dar. Der Transaktionspreis ist nach dem Verhältnis der Einzelveräußerungspreise auf den eigentlichen Verkauf und auf gewährte Gutscheine/Treuepunkte zu verteilen. Umsatzerlöse, die aus Kundenbindungsprogrammen resultieren, sind dann zu erfassen, wenn der Kunde die gewährten Gutscheine/Treuepunkte einlöst.

IFRS 16 “Leasingverhältnisse“: Sale & Leaseback – Wann liegt kein „Sale“ vor?

Bei einem Sale & Leaseback (S&LB) verkauft der Eigentümer zivilrechtlich einen Vermögenswert und least ihn anschließend vom Käufer zurück. Für die Bilanzierung ist zunächst zu beurteilen, ob in Übereinstimmung mit den Prinzipien von IFRS 15 ein Verkauf vorliegt. Dies ist nur dann der Fall, wenn aus Sicht des Verkäufers der Käufer nach den Vorschriften des IFRS 15 die Kontrolle über den übertragenen Vermögenswert erlangt.

Dieses Prinzip soll anhand des folgenden **Praxisbeispiels** erläutert werden:

Ein Unternehmen (U) verkauft ein Gebäude mit einer Restnutzungsdauer von 30 Jahren zum Marktwert von €1 Mio. an seine Hausbank (B). Grund- und Boden bleiben in der folgenden Betrachtung unbeachtet. Im Anschluss an den Verkauf wird das Gebäude für eine Periode von 10 Jahren von der Bank zurückgemietet. Hierfür fällt ein jährliches Entgelt von €50 Tsd. an. Am Ende der Mietzeit hat U die Möglichkeit, das Gebäude für €700 Tsd. zurückzukaufen. Aufgrund der Möglichkeit von U, das Gebäude zurückzukaufen, hat B keine Kontrolle darüber erlangt. Die vereinbarten Konditionen zum Rückkauf sind, solange die Option Substanz besitzt, in dieser Hinsicht unbeachtlich. Es liegt daher keine S&LB-Transaktion vor. Vielmehr ist der Geschäftsvorfall wie eine Finanzierung abzubilden.

Fazit:

Ob der Verkauf eines Vermögenswerts und seine anschließende Rückmietung als S&LB im Sinne von IFRS 16 zu qualifizieren ist, hängt davon ab, ob im Sinne von IFRS 15 die Kontrolle am Vermögenswert auf den Käufer übergegangen ist. Beispielsweise würde eine (Rück-)Kaufoption des Verkäufer-Leasingnehmers dem Kontrollübergang entgegenstehen.

Beendigung des Projekts zu IFRS 8 und IAS 34 – Entscheidung aus der März-Sitzung des IASB

IASB stellt Projekt zur Änderung des IFRS 8 und IAS 34 ein.

Im März 2017 hatte der IASB einen Entwurf von Änderungen an IFRS 8 „Geschäftssegmente“ sowie IAS 34 „Zwischenberichterstattung“ (ED/2017/2) als Reaktion auf die Ergebnisse des Post-Implementation-Review (PIR) zu IFRS 8 veröffentlicht (zu Einzelheiten siehe die [April 2017-Ausgabe](#) dieses Newsletters). In

seiner Sitzung im März 2018 hat der IASB nun die zukünftige Ausrichtung des Projekts diskutiert.

Dabei wurde zunächst beschlossen, die Vorschläge des Entwurfs,

- die sich auf die Identifizierung des Hauptentscheidungsträgers (*chief operating decision maker*) beziehen,
- die klarstellen sollen, wie das Kriterium „vergleichbare wirtschaftliche Merkmale“ für die Aggregation von Geschäftssegmenten anzuwenden ist und
- die klarstellen, dass neben an den Hauptentscheidungsträger berichteten Informationen noch weitere Informationen in der Segmentberichterstattung angegeben werden können, soweit diese den Abschlussadressaten helfen, die Art und die finanziellen Auswirkungen der vom Unternehmen ausgeübten Geschäftstätigkeiten beurteilen zu können, nicht weiter zu verfolgen.

Die darüber hinaus verbleibenden Vorschläge des Entwurfs

- Offenlegung des Titels und der Beschreibung der Rolle des Hauptentscheidungsträgers,
- Erläuterung von zur Segmentberichterstattung abweichenden Segmentierungen in anderen Teilen der Unternehmensfinanzberichterstattung,
- Forderung eines hinreichenden Detaillierungsgrads der im Rahmen der Überleitungsrechnungen nach IFRS 8.28 geforderten Überleitungspositionen auf die nach IFRS berichteten Positionen,
- Forderung, dass der erste Zwischenbericht nach einer Änderung der Berichtssegmente, angepasste Vergleichszahlen i. S. d. IAS 34.16A(g) für sämtliche vorangegangenen Zwischenberichte des Geschäftsjahres sowie alle Zwischenberichte der Vergleichsperioden enthalten muss, es sei denn, die entsprechenden Informationen sind nicht vorhanden und ihre Bereitstellung ist nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten möglich,

wurden zwar nach wie vor für sinnvoll erachtet, jedoch konstatiert, dass sie in ihrer Gesamtheit nicht zu einer so ausreichenden Verbesserung der Informationen für die Abschlussadressaten führen würden, um die für die Anwender entstehenden Kosten zu rechtfertigen. Es wurde daher beschlossen, den Änderungsentwurf ED/2017/2 nicht mehr weiter zu verfolgen.

In der zweiten Jahreshälfte 2018 soll eine Zusammenfassung des erhaltenen Feedbacks zu ED/2017/2 sowie der nunmehr getroffenen Einstellungsentscheidung des IASB veröffentlicht werden.

EFrag-Diskussionspapier „Eigenkapitalinstrumente: Wertminderung und Recycling“

Grundsätzlich werden Eigenkapitalinstrumente nach IFRS 9 zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wobei Änderungen des beizulegenden Zeitwerts erfolgswirksam im Gewinn oder Verlust erfasst werden. IFRS 9 beinhaltet jedoch die Möglichkeit, beim Erstansatz die unwiderrufliche Wahl zu treffen, Wertänderungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten im sonstigen Ergebnis (OCI) zu erfassen. Diese Wahl (FVOCI-Wahl) kann auf Einzelinstrumentenbasis getroffen werden, ist jedoch nicht anwendbar auf Eigenkapitalinstrumente, die zu Handelszwecken gehalten werden sowie vom Erwerber angesetzte bedingte Gegenleistungen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen. Sofern die FVOCI-Wahl getroffen wird, unterliegen die entsprechenden Eigenkapitalinstrumente keinerlei Wertminderungsprüfung (*impairment*), noch dürfen die im OCI erfassten Beträge jemals wieder über die Gewinn- und Verlustrechnung erfasst (recycelt) werden.

Im Rahmen ihrer Endorsement-Empfehlung hatte die EFRAG bereits darauf hingewiesen, dass eine derart ausgestaltete FVOCI-Wahl aufgrund des Verbots zum Recycling der im OCI erfassten Wertänderungen langfristige Investoren möglicherweise von Investitionen abhalte, da die Performance des Unternehmens nicht richtig dargestellt würde. Andererseits stelle die ansonsten durchzuführende Bewertung zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung sämtlicher Wertänderungen im Gewinn oder Verlust das Geschäftsmodell langfristiger Investoren nicht richtig dar.

Der IASB betonte jedoch, dass das Zulassen von Recycling automatisch die Notwendigkeit von Wertminderungsprüfungen mit sich bringen würde. Die Erfahrungen unter dem bisherigen IAS 39 in Bezug auf die Erfassung von Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare Eigenkapitalinstrumente hätten hier jedoch vielfache praktische Anwendungsprobleme offenbart.

Ungeachtet der Veröffentlichung des IFRS 9 in seiner jetzigen Form, beauftragte die Europäische Kommission die EFRAG damit, mögliche Auswirkungen der Anforderungen des IFRS 9 auf die Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten auf langfristige Investitionen zu untersuchen. Dabei sollten zunächst quantitative Daten über den Bestand an Eigenkapitalinstrumenten in Europa, deren bilanzielle Behandlung sowie die Erwartungen von Unternehmen, ob die neuen Bilanzierungsregeln Einfluss auf Investitionen in Eigenkapitalinstrumente haben werden, gesammelt werden. Die hierbei gewonnenen Ergebnisse wurden von der EFRAG im Januar 2018 veröffentlicht ([Link](#)) und zeigten ein uneinheitliches Erwartungsbild hinsichtlich erwarteter Auswirkungen auf das Investitionsverhalten.

Die EFRAG soll nunmehr die Europäische Kommission beraten, inwieweit die Bilanzierung von gehaltenen Eigenkapitalinstrumenten verbessert werden könne. Hierzu hat die EFRAG nunmehr ein Diskussionspapier veröffentlicht, um Meinungen zu den Fragestellungen Recycling und Wertminderungen von Investitionen in Eigenkapitalinstrumente einzuholen.

Das Diskussionspapier stellt zwei mögliche Bilanzierungsmodelle für zum beizulegenden Zeitwert bewertete Eigenkapitalinstrumente, deren Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden zur Diskussion:

- Ein „Neubewertungsmodell“ (*revaluation model*), nach dem sämtliche Änderungen des beizulegenden Zeitwerts unter die Anschaffungskosten sofort im Verlust erfasst würden, Wertänderungen über die Anschaffungskosten hinaus jedoch bis zu einer Veräußerung im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst und bei Abgang über den Gewinn recycelt würden.
- Ein „Wertminderungsmodell“ (*impairment model*) ähnlich zur bisherigen Vorgehensweise des IAS 39 für zur Veräußerung verfügbare Eigenkapitalinstrumente mit weitergehenden Regelungen zur Reduzierung von Subjektivität.

Stellungnahmen werden bis zum 25. Mai 2018 erbeten.

Sie erreichen das Diskussionspapier unter dem folgenden Link:

<http://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FEFRAG%2520Discussion%2520paper%2520Equity%2520Instruments%2520-%2520Impairment%2520and%2520Recycling.PDF>

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	EU-Verordnung vom 7. Februar 2018
Änderungen an IAS 7 – <i>Angabeninitiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	EU-Verordnung vom 6. November 2017
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz latenter Steueransprüche für nicht realisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	EU-Verordnung vom 6. November 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung von IFRS 9 gemeinsam mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 3. November 2017
Klarstellung zum IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 31. Oktober 2017
IFRS 16 „Leasingverhältnisse“	ab Geschäftsjahr 2019	EU-Verordnung vom 31. Oktober 2017
Änderungen an IFRS 2 – <i>Einstufung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 26. Februar 2018
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen in den und aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	EU-Verordnung vom 14. März 2018
Änderungen an IFRS 9 – <i>Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichszahlung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	EU-Verordnung vom 22. März 2018
IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
IFRIC 23 „Steuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q3 2018
Änderungen an IAS 28 – <i>Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 19 – <i>Plananpassung, -kürzung und -abgeltung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 26. März 2018).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 3/2018	ab 04/2018	ab 07/2018
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9	–	–	–	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	<u>ED</u>	ED Feedback	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	<u>ED</u>	–	–	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	<u>ED</u>	–	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	<u>ED</u>	–	ED Feedback	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	Decide Projekt Direction	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	–	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	Framework	–	–
Lagebericht (<i>management commentary</i>)	–	–	–	–
IFRS 1 - Tochterunternehmen als erstmaliger Anwender	–	–	–	–
IAS 41 – Berücksichtigung von Cashflows für Steuern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	–	–	–	–
Forschungsprojekte				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	<u>DP</u>	–	Diskussion verbleibender Themen	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	Core Model
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DP	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DP oder ED
Abzinsungssätze	–	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	–	RS	–

Post-Implementation Reviews		PwC- Dokument	bis 3/2018	ab 04/2018	ab 07/2018
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		<u>RFI</u>	–	–	Feedback Statement
Core Model	zentrales Modell				
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements				
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept				
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)				
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)				

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: - 49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)

Industrial Services



Dr. Rüdiger Loitz
Tel.: +49 211 981-2839
ruediger.loitz@pwc.com



Andrea Bardens
Tel.: +49 69 9585-1196
andrea.bardens@pwc.com



Klaus Bernhard
Tel.: +49 711 25034-5240
klaus.bernhard@pwc.com



Christoph Gruss
Tel.: +49 69 9585-3415
christoph.gruss@pwc.com



Udo Kalk-Griesan
Tel.: +49 201 438-1850
udo.kalk@pwc.com



Andreas Kunz
Tel.: +49 69 9585-6197
andreas.kunz@pwc.com



Sylvia Leuchtenstern
Tel.: +49 89 5790-5538
sylvia.leuchtenstern@pwc.com



Dirk Menker
Tel.: +49 89 5790-5538
dirk.x.menker@pwc.com



Nadja Picard
Tel.: +49 211 981-2978
nadja.picard@pwc.com



Björn Seidel
Tel.: +49 40 6378-8163
bjoern.seidel@pwc.com

Financial Services



Peter Schüz
Tel.: +49 69 9585-5836
peter.schuez@pwc.com



Judith Gehrher
Tel.: +49 69 9585-3315
judith.gehrher@pwc.com



Joachim Krakuhn
Tel.: +49 69 9585-2335
joachim.krakuhn@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *International Accounting News* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an:

pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren:

<https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.